

Für die Parteien tritt es nach Zustimmung aller betroffener Regierungen und Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Art. 12 Laufzeit

Das Zusammenarbeitsabkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Alle drei Jahre wird vom strategischen Ausschuss eine Evaluierung vorgenommen, nach der jede der Parteien ihre Teilnahme an dem Zusammenarbeitsabkommen binnen zwei Monaten nach der Evaluierung beenden kann.

Aufgestellt in Brüssel, am 26. August 2013, in französischer, niederländischer und deutscher Sprache
Für den Föderalstaat:

Der Premierminister
E. DI RUPO

Der Minister für Finanzen, mit dem Öffentlichen Dienst beauftragt
K. GEENS

Der Staatssekretär für die Öffentliche Verwaltung
und die Modernisierung des Öffentlichen Dienstes
H. BOGAERT

Für die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region:

Der Ministerpräsident
K. PEETERS

Der stellvertretende Ministerpräsident und Minister für Verwaltungsangelegenheiten, Lokale Verwaltung,
Zivilintegration, Tourismus und den Vlaamse Rand

G. BOURGEOIS

Für die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident
R. DEMOTTE

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident
K.-H. LAMBERTZ

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident
R. VERVOORT

Die Ministerin beauftragt mit den Öffentlichen Arbeiten, Transport, der Regionalen
und Kommunalen Informatik und dem Hafen Brüssels

Frau B. GROUWELS

Der Präsident des Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

R. VERVOORT

Der Präsident des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission

C. DOULKERIDIS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00640]

14 DECEMBRE 2012. — Loi améliorant l'approche des abus sexuels et des faits de pédophilie dans une relation d'autorité. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 14 décembre 2012 améliorant l'approche des abus sexuels et des faits de pédophilie dans une relation d'autorité (*Moniteur belge* du 22 avril 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00640]

14 DECEMBER 2012. — Wet tot verbetering van de aanpak van seksueel misbruik en feiten van pedofilie binnen een gezagsrelatie. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 14 december 2012 tot verbetering van de aanpak van seksueel misbruik en feiten van pedofilie binnen een gezagsrelatie (*Belgisch Staatsblad* van 22 april 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00640]

14. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 zur Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

14. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und pädophilen Handlungen in einer Autoritätsbeziehung

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Rückgabe der Aktenstücke nach ihrer Beschlagnahme*

Art. 2 - Artikel 131 § 2 des Strafprozessgesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 12. März 1998, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 86/2002 des Verfassungsgerichtshofes, wird durch folgende Sätze ergänzt:

«Die Ratskammer befindet unter Wahrung der Rechte der anderen Parteien, inwiefern die bei der Kanzlei hinterlegten Aktenstücke im Strafverfahren noch von einer Partei eingesehen und verwendet werden dürfen. Die Ratskammer vermerkt in ihrer Entscheidung, wem die Aktenstücke zurückzugeben sind oder was mit den für nichtig erklärten Aktenstücken geschieht.»

Art. 3 - Artikel 235*bis* § 6 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 12. März 1998, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 und teilweise für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 86/2002 des Verfassungsgerichtshofes, wird durch folgende Sätze ergänzt:

«Die Anklagekammer befindet unter Wahrung der Rechte der anderen Parteien, inwiefern die bei der Kanzlei hinterlegten Aktenstücke im Strafverfahren noch von einer Partei eingesehen und verwendet werden dürfen. Die Anklagekammer vermerkt in ihrer Entscheidung, wem die Aktenstücke zurückzugeben sind oder was mit den für nichtig erklärten Aktenstücken geschieht.»

KAPITEL 3 — *Übermittlung der gerichtlichen Entscheidung an Dritte*

Art. 4 - In Buch II Titel VII Kapitel VI des Strafgesetzbuches wird ein Artikel 382*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 382*quater* - Wenn ein Täter, der wegen in den Artikeln 372 bis 377, 379 bis 380*ter* und 381 erwähnter Taten verurteilt ist, aufgrund seines Standes oder Berufes mit Minderjährigen in Kontakt ist und ein Arbeitgeber, eine juristische Person oder eine Behörde bekannt ist, die die Disziplinalgewalt über ihn ausübt, kann der Richter die Übermittlung des strafrechtlichen Teils des Tenors der gerichtlichen Entscheidung an diesen Arbeitgeber, diese juristische Person oder diese Disziplinarbehörde anordnen. Diese Maßnahme wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag der Zivilpartei oder der Staatsanwaltschaft in einer gerichtlichen Entscheidung getroffen, die aufgrund der Schwere der Taten, der Wiedereingliederungsmöglichkeiten oder des Rückfallrisikos mit besonderen Gründen versehen wird.»

KAPITEL 4 — *Wohnverbot*

Art. 5 - Artikel 382*bis* Absatz 1 des Strafgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. November 2000, wird durch eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«4. des Rechts, in der vom zuständigen Richter bestimmten festgelegten Zone zu wohnen, zu verbleiben oder sich dort aufzuhalten. Die Auferlegung dieser Maßnahme muss mit besonderen Gründen versehen werden und der Schwere der Taten und den Wiedereingliederungsmöglichkeiten des Verurteilten Rechnung tragen.»

KAPITEL 5 — *Gleichheit der Parteien im Strafverfahren*

Art. 6 - Artikel 63 des Strafprozessgesetzbuches wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Jedes Opfer, das als Zivilpartei auftritt, kann auf einfaches Ersuchen mindestens einmal von dem mit der Sache befassten Untersuchungsrichter angehört werden.»

Art. 7 - Artikel 235*bis* § 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 12. März 1998, wird durch folgende Wörter ergänzt: «und zwar ungeachtet dessen, ob die Regelung des Verfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag einer der Parteien überprüft wird.»

KAPITEL 6 — *Erklärung des Opfers*

Art. 8 - 10 - *[Abänderungsbestimmungen]*

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM